

Garantie

Die Garantiedauer beträgt 24 Monate ab Kaufdatum, Akku 6 Monate.

1) Es wird eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit (Displayanzeigen dienen nur zur Orientierungshilfe) des Swiss Line S1 in Werkstoff und Herstellung während der Garantiezeit ab dem Datum der Übergabe des Swiss garantiert. Die Erfüllung der Garantiepflicht des Herstellers erfolgt nach seiner Wahl durch Instandsetzung. Die Untersuchung einer Störung/Schadens und deren Ursache erfolgt stets durch einen autorisierten Servicedienst oder Vertragswerkstätte und umfasst: Reparatur oder Ersatz des defekten Bauteils, Ersatzteillieferung für die Reparaturarbeiten im Rahmen der Garantie. Der nötige Regie-/Arbeitsaufwand ist dabei nicht enthalten und geht zu Lasten des Garantiestellers. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Herstellers über.

Für die Schadenabklärung hat der Käufer eine Pauschale gegen Vorkasse zu leisten. Bei Garantieanspruch wird die Pauschale zurückerstattet, bei einem allfälligen Reparaturauftrag angerechnet.

2) Durch Vorlage des Kaufvertrages mit Kassenbeleg oder Kaufquittung ist der Garantieanspruch zwingend nachzuweisen. Der Garantieanspruch gilt nur für Produkte in der vollständigen Originalverpackung.

3) Der Käufer verpflichtet sich, den erworbene Swiss Line S1 zu keinem anderen als dem in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Zweck zu nutzen. Keine Vermietung, sonstiger kommerzieller Gebrauch, Wettkampf- oder Offroadeinsatz.

4) Wenn der Swiss Line S1 von Dritten oder durch Einbau fremder Teile verändert worden ist, bzw. eingetretene Mängel in ursprünglichem Zusammenhang mit der Veränderung stehen, erlischt der Garantieanspruch. Ferner erlischt der Garantieanspruch, wenn die Vorschriften über die Behandlung des Swiss Line S1 gem. Betriebshandbuch nicht befolgt werden.

5) Der Anspruch auf Garantieleistung berechtigt den Kunden nur die Beseitigung des Mangels einzufordern. Ansprüche auf Wandlung oder Minderung gelten erst nach mehreren Fehlschlägen der Nachbesserung. Die Prüfung und Entscheidung über einen Garantieanspruch obliegt dem Hersteller / Verkäufer. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

Garantieansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung des Mangels erhoben werden.

Durch die ausgeführte Mangelbehebung / Reparatur wird die Garantiedauer weder erneuert noch verlängert.

6) Die Garantie gilt nur innerhalb der Schweiz.

7) Andere als die vorstehend aufgeführten Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Hersteller / Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

Nicht eingeschlossen in der Garantieleistung sind:

Alle Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die durch Abnutzung, Unfall oder Betriebsbedingungen sowie Fahrten unter Nichtbeachtung der Herstellerangaben entstehen. Alle Vorkommnisse wie Geräuschentwicklung, Schwingungen, Abnutzung, usw., welche die Fahrzeug- und Fahreigenschaften betreffend Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigen. Schäden, die zurückzuführen sind auf: Standzeiten, den Einbau von Teilen von fremder Seite oder die Bemühungen des Benutzers, den Schaden eigenhändig zu beheben. Bauteile, welche der Abnutzung unterliegen, wie z.B. Reifen, Schläuche, Schalter, Stecker, Leuchtkörper, Kabelzüge, Handgriffe, Bremsen, Fussplattformen etc. sind ausgeschlossen, ausgenommen eindeutige Material- bzw. Herstellungsfehler.

Garantieausschluss bei:

1) Nichtverwendung von Originalersatzteilen.

2) Schäden die durch Steinschlag, Hagel, Streusalz, Wasser, Industrieabgase, mangelnde Pflege, ungeeignete Pflegemittel, usw. entstanden sind. Bauteile die während den normalen Wartungsarbeiten ausgetauscht werden.

3) Schäden, verursacht durch unsachgemässen Gebrauch bzw. Umgang wie z.B. Sturz, Schlag, Stoss oder Fall.

4) Geräte aus zweiter Hand gekauft (Secondhandkauf).

Schadenrisiko

Ausserhalb des Warenlagers der Enertec green energy GmbH, insbesondere auf dem Transportweg, trägt der Käufer das Verlust- / Schadenrisiko.

Bringschuld

Die Kosten und das Risiko bei Garantieanspruch für den Transport der Ware vom Kunden zum Verkäufer und allenfalls wieder zurück trägt der Käufer.

Nutzungsbedingung

Die Akkuaufladung hat stets unter Aufsicht in brandsicherem Umfeld zu erfolgen. Der Hersteller und der Verkäufer des Swiss Line S1 ist nicht für das zu Schaden kommen und/oder den Verlust von Personen oder Gegenständen jeglicher Art verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Nutzung oder Nichtnutzung des Swiss Line S1 verursacht werden. Die Nutzung des Swiss Line S1 erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Käufer des Swiss Line S1 erklärt sich damit einverstanden.